



**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems
für Melde- und Informationspflichten
von Seeschiffen beim Ein- und Auslaufen**

Auf Grund § 8 Abs. 7 Satz 2 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Erfüllung der sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO für Seeschiffe ergebenden Meldeverpflichtungen ist das bei der Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG betriebene Datenverarbeitungssystem NPortal zu nutzen.
2. Die sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO ergebenden Meldungen sind ab dem 01. Juni 2015 elektronisch über das „Nationale Single Window“ (NSW) an NPortal zu übermitteln.
3. Die Melde- und Informationspflichten der §§ 8 und 19 NHafenO gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Fristen die Angaben bei den folgenden NSW-Meldeklassen elektronisch an das NSW übermittelt wurden:

	NSW-Meldekategorie	Bezeichnung
a.	STAT	Schiffsdetails
b.	INFO	Info allgemein
c.	NAME	Name des Kapitäns
d.	TIEFA	Tiefgang bei Anlaufen
e.	NOA_NOD	An- und Auslaufmeldung
f.	LADG	Ladung
g.	HZA	Anlauf-Gefahrgutmeldung
h.	PoBA	Personen an Bord beim Anlaufen
i.	ATA	Tatsächliche Ankunftszeit
k.	SERV	Leistung am Schiff
l.	TIEFD	Tiefgang beim Auslaufen
m.	HZD	Abfahrt-Gefahrgutmeldung
n.	ATD	Tatsächliche Abfahrtszeit
o.	TOWA	Schleppanhang Ankunft
p.	TOWD	Schleppanhang Abfahrt

Die erforderlichen Angaben sind jeweils unter Verwendung der vom NSW vergebenen Anlaufreferenznummer (sog. „Visit-ID“) und des UN/LOCODE für den Anlaufhafen zu übermitteln.

4. Wer Meldungen übermittelt hat darüber hinaus im Einzelfall den Namen der meldenden Organisation, den Namen einer Kontaktperson und deren Erreichbarkeit durch Mail und Telefon anzugeben.

Hinweise:

1. Die Meldeverpflichtung an NPortal gilt für Seeschiffe. Binnenschiffe können an dem genannten Meldeverfahren teilnehmen, wenn sie dem NSW gegenüber die notwendigen Angaben dafür machen.
2. Meldungen an das NSW können nur über eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassene und im Verkehrsblatt veröffentlichte Stelle vorgenommen werden. Weiter ist die Übermittlung über eine durch das NSW betriebene Web-Applikation möglich.
3. Die Visit-ID wird vom NSW vergeben und der/dem Erstmeldende/n mitgeteilt. Erstmeldende/r ist die Person, welche die erste Meldung für den betreffenden Hafenanlauf des Schiffes an das NSW vornimmt. Die Visit-ID muss von der/dem Erstmeldenden allen sonstigen Personen mitgeteilt werden, die zur Abgabe weiterer Meldungen für das Schiff verpflichtet sind. Die Visit-ID ist für einen Hafenanlauf gültig, einschließlich Aufenthalt im Hafen und Auslaufen aus dem Hafen.
4. Mit den Angaben zu den o.g. NSW-Meldeklassen werden die Melde- und Informationspflichten nach der NHafenO erfüllt. Für andere gesetzliche Meldeverpflichtungen, wie z.B. die Anmeldung von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen oder die Seegesundheitserklärung, sind darüber hinaus Angaben zu NSW-Meldeklassen erforderlich, die hier nicht erwähnt sind.
5. Diese Allgemeinverfügung ist in den Häfen gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der „Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten“ (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 8. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 167) anwendbar. In diesen Häfen ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuständige Hafenbehörde.
6. Die sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO ergebenden Melde- und Informationspflichten müssen ab dem 01. Juni 2015 ausschließlich durch die elektronische Meldung an NPortal über das NSW erfüllt werden. Meldungen auf anderen Wegen an die Hafenbehörde befreien die Meldeverpflichteten nicht von der elektronischen Übermittlung. Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
7. Wer die in §§ 8 und 19 NHafenO genannten Meldepflichten nicht unter Nutzung des von der Hafenbehörde bestimmten Datenverarbeitungssystems erfüllt handelt ordnungswidrig nach § 29 Abs. 1 Ziffern 13 sowie 33 NHafenO.

Vorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung der Meldeverpflichtungen durch weitere bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben, in denen Datenverarbeitungssysteme oder Meldewege bestimmt werden, mit deren Hilfe oder über die in den §§ 8 und 19 NHafenO genannten Meldeinhalte abzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26135 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung liegt bei den folgenden Dienststellen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Referat 31 zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus:

- a. Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg,
- b. Brommystraße 2
26919 Brake,
- c. Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven,
- d. Friedrich-Naumann-Straße 7-9
26725 Emden,
- e. Bahnhofstraße 5
26506 Norden,
- f. Neckarstraße 10
26382 Wilhelmshaven.

Im Auftrage

gez.

Pape

Begründung für die Allgemeinverfügung zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems für Melde- und Informationspflichten von Seeschiffen beim Ein- und Auslaufen

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über „Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG“ schreibt in ihrem Artikel 5 u.a. vor, dass die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. Juni 2015 akzeptieren, dass die in der Richtlinie näher bezeichneten Meldeformalitäten für Schiffe in elektronischer Form erfüllt und über ein einziges Fenster („single window“) übermittelt werden. Ziel ist die Vereinfachung und Harmonisierung der Verwaltungsverfahren im Seeverkehr durch die allgemeine Nutzung elektronischer Systeme für die Datenübermittlung durch die Rationalisierung der Meldeformalitäten. Schiffe sollen für das Anlaufen eines Hafens nur noch eine Meldung abgeben, in der alle notwendigen Angaben nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften enthalten sind.

Zu den Meldeformalitäten i.S. der Richtlinie 2010/65 gehören auch die in den §§ 8 und 19 NHafenO aufgeführten Meldeverpflichtungen für Schiffe und Gefahrgüter. Bisher konnten die Meldepflichtigen den entsprechenden Verpflichtungen in den Häfen, in denen das

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuständige Hafenbehörde ist, durch eine direkte Eingabe über das vorhandene Datenverarbeitungssystem NPortal nachkommen. Möglich war auch die Meldung auf herkömmliche Art und Weise, d.h. schriftlich per Brief, per Fax oder Mail. Der Zugriff auf NPortal für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als zuständiger Hafenbehörde war durch die Organisation bei der Wahrnehmung der hafenbehördlichen Aufgaben für die jeweiligen Hafenkapitäne in Emden, Norden, Wilhelmshaven, Brake und Cuxhaven sichergestellt.

Die in der Allgemeinverfügung aufgeführten Meldewege über das Nationale Single Window (NSW) wurden gemeinsam zwischen dem Bund und den betroffenen Küstenländern unter Berücksichtigung bereits bestehender Melde- und DV-Strukturen erarbeitet. Nur damit werden die Vorgaben der o.g. Richtlinie 2010/65 in Deutschland ab dem 01. Juni 2015 erfüllt. Sie sind deshalb zukünftig für alle Schiffe, die deutsche Häfen anlaufen oder den Nord-Ostseekanal passieren wollen, verbindlich zu machen.

Zur rechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/65 wurde im Bundesrecht die Anlaufbedingungsverordnung durch Einfügen einer neuen Nr. 2.6 in die Anlage zu § 1 Abs.1 geändert. Regelungen u.a. für die An-/Abmeldungen der Schiffe und Gefahrgüter in den Häfen verbleiben weiterhin im Landesrecht. Solche sind für Niedersachsen in den §§ 8 und 19 der NHafenO enthalten. Die Hafenbehörde hat gem. § 8 Abs. 7 bzw. § 19 Abs. 5 NHafenO die Möglichkeit zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems für die Abgabe der Meldung von Schiffs- und Gefahrgutdaten. Von dieser Möglichkeit wurde bislang nur im Einzelfall Gebrauch gemacht. Auf Grund der europarechtlichen Vorgaben ist die Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems nunmehr generell für alle Häfen im Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörde zu bestimmen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird dabei für Niedersachsen auf das Datenverarbeitungssystem NPortal, das bereits seit einigen Jahren von der Niedersachsenports GmbH & Co. KG betrieben wird, zurückgegriffen.

NPortal erhält die in den §§ 8 und 19 NHafenO genannten Daten zukünftig über das NSW und stellt sie anschließend dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als zuständiger Hafenbehörde zur Verfügung. Dazu müssen die Meldepflichtigen die Daten über eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassene und im Verkehrsblatt veröffentlichte Stelle abgeben. Weiter ist die Übermittlung über eine durch das NSW betriebene Web-Applikation möglich.

Es bestehen unter den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grund der zwischen Bund und Küstenländern abgestimmten Meldewege und -strukturen keine anderen Möglichkeiten, die Vorgaben der o.g. Richtlinie 2010/65 zu erfüllen. Über die im Verkehrsblatt veröffentlichten und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugelassenen Stellen sowie die Web-Applikation besteht für die Meldeverpflichteten eine hinreichend große Auswahl, Daten an das NSW zu übermitteln.

Die zu übermittelnden Inhalte richten sich nach den §§ 8 und 19 der NHafenO und dienen der Hafenbehörde schon bisher als Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insofern entstehen für die zur Meldung Verpflichteten (Schiffsführerin bzw. Schiffsführer) bzw. deren Beauftragten inhaltlich keine neuen Meldeverpflichtungen. Festgelegt wird eine verpflichtende elektronische Meldung von Schiffen und Gefahrgütern bei NPortal, die über die Meldewege des NSW zu erfolgen hat.

Die Verwendung einer Visit-ID ist durch das NSW vorgegeben. Die Visit-ID dient der Identifikation des jeweiligen Schiffsanlaufes innerhalb des NSW. Wird sie nicht verwendet, können die unterschiedlichen Datensätze nicht eindeutig zugeordnet werden.

Die Übermittlung von Namen und Kontaktdaten der/des Meldenden ist für etwaige Rückfragen notwendig.